Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 32

Artikel: Reglement für die Prüfungen von Gewerbelehrlingen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



a. ein Zeugniß des Lehrmeisters über Beginn und Dauer der Lehrzeit vorweisen kann, wonach sich ergibt, daß er wenigstens das letzte Jahr der im betreffenden Beruf üblichen Lehrzeit angetreten habe;

b. sich über ben regelmäßigen Besuch einer Fortbildungs-, Gewerbe- oder Fachschule ausweisen kann, sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich sind;

c. eine selbstgeschriebene Anmelbung zur Brüfung eingibt. Die Zulassung soll auch solchen Lehrlingen gewährt werden, beren Lehrmeister nicht Mitglieder des veranstaltens den Vereins sind. Art. 3. Die Prüfung hat in erfter Linie die erlangte Berufstüchtigkeit des Lehrlings in's Auge zu fassen. In dieser Richtung ist die Vorlage eines selbstwerfertigten Probestückes (eventuell mit Beilegung einer Beschreibung, Materialsberechnung, Zeichnung oder eines Modells desselben) zu verslangen. Ferner hat sich die Prüfungskommission zu überzeugen, ob der Lehrling die nöthigen Kenntnisse der Werkzeuge, der Rohs und Hüssschöffe und ihrer Verwerthung im betreffenden Gewerbszweig besitze.

In zweiter Linie wird sich die Prüfung erstreden auf die Schulbilbung, namentlich im Zeichnen, Geschäftsaufsat, Buchhaltung, Nechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung bes praftischen Berufslebens.

Art. 4. Es bleibt den Prüfungsfreisen überlassen, die Wahl des Probestückes dem Meister resp. Lehrling frei zu stellen, oder nicht; immerhin soll der Prüfungskommission das Borschlags= oder Genehmigungsrecht zustehen.

Der Meister hat schriftlich zu erklären, inwieweit das Probestück, sowie allfällige Beilagen selbstständig angesertigt wurden. Ginfache solide Arbeiten sind Schaustücken vorzu-

ziehen.

Art. 5. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, in Fällen, in welchen über die selbstständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling Zweifel obwalten, denselben durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte Berufsgeschicklichkeit, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters

oder anderswo, zu unterwerfen.

Art. 6. Die Prüfung über Berufstüchtigkeit hat durch je mindestens zwei Fachmänner der vertretenen Gewerdszweige unter Vorsit eines Obmannes zu erfolgen, welche das angefertigte Probestück und die allfällig beiliegenden Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder Waterialberechznungen gewissenhaft beurtheilen, sowie den Lehrling über die darauf verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hülfsmittel, sowie über allfällig verwerthete Halbsabrikate, über Kenntniß der Wertzeuge, Kohz und Hülfsstoffe mündlich befragen sollen. Die Beilage von Zeichnungen, Modellen, Materialberechnungen und Beschreibungen kann durch Ertheilung einer höhern Note belohnt werden.

Bei der Beurtheilung des Probestückes soll hauptsächlich auf exakte, saubere, zweckentsprechende Arbeit und schöne

Formen Gewicht gelegt werden.

Art. 7. Die Taxation der Leiftungen hat durch Noten von 1 bis 3 zu erfolgen, wobei solche für Berufstüchtigkeit (Art. 3) doppelt in Anrechnung gebracht werden. Im Diplom sind die Ergebnisse der Prüfung über Berufstüchtigkeit von denjenigen über Schulbildung gesondert anzumerken.

Art. 8. Die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ift für die Klassistiction der Gesammtleiftungen maßgebend und soll das bezügliche Berfahren vor Beginn der Prüfung durch die Kommission genau festgesetzt

werden.

Die Gesammtleistungen für Berufstüchtigkeit und Schuls bildung find im Allgemeinen wie folgt zu bezeichnen:

1. Klasse: sehr gut,

2. " gut,

3. " genügend.

Für ungenügende Gesammtleistungen dürfen weder Diplome noch Ausweiskarten verabfolgt werden. Lehrlinge, deren Leistungen ungenügend befunden werden, können bei der nächsten Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 9. Prämien sollen vorzugsweise in nüglichen Fachsichriften, Werkzeugen ober sonstigen Materialien bestehen.

Art. 10. Diplome und Ausweisfarten bürfen erft nach befriedigend beendigter Lehrzeit auf ein bezügliches Zeugniß bes Lehrmeisters hin ausgehändigt werden.

Art. 11. Die als genügend befundenen Probestücke sind öffentlich auszustellen und die Prüfungs-Resultate mit den Namen des Berfertigers und seines Lehrmeisters anzumerken.

II. Den Sektionen bleibt es unbenommen, ihren Prüsfungsreglementen weitergehende Bestimmungen aufzustellen.

III. Die leitenden Organe jedes Prüfungsfreises haben nach einem von dem schweizerischen Gewerbe-Berein zu liefernden einheitlichen Schema allährlich innerhalb drei Monaten über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der leitende Ausschuß hat hierauf dem Zentralvorstand über die Gesammtergebnisse und über die Zuwendung der verfügbaren Summe an die Prüfungskreise Bericht und Antrag vorzuslegen.

Der Zentralverstand ist besugt, Expertisen anzuordnen. Das Sefretariat führt über sämmtliche prämirten Lehr= linge ein schweizerisches Generalregister.

IV. Dieses Reglement tritt mit 1. Oftober 1888 in

Rraft.

Der leitende Ausschuß ist befugt, für die ersten Jahre als Uebergangsperiode einzelnen Prüfungskreisen in besondern Fällen Ginschränkungen zu gestatten.

(Gemäß Beschluß ber Delegirtenversammlung in Zug vom 3. Juni 1888 vom Zentralvorstand erlassen am 30. Sepstember 1888.)

Gewerbliches Bildungswesen.

Die Handarbeitsschule für Knaben in Schaffhausen erfreut sich eines immer stärkeren Besuches. Bei der am letzten Montag stattgefundenen Aufnahme von Schülern melbeten sich vierunddreißig Knaben mehr als als letztes Jahr. Es konnten indessen nur hundertachtzehn Knaben aufgenommen werden und zwar in die Abtheilung für Kartonnage fünfundachtzig Knaben, in die Kurse für Holzbearbeitung dreiunddreißig Knaben.

Für die Wertstatt.

Unstrich auf Cementverput. Bu dieser Frage schreibt man dem "Deforationsmaler": Gine neu mit Cement ge= putte Mauer oder Wand darf nicht vor einem Jahre mit Delfarbe gestrichen werden, weil der Cementverput so lange schwitzt und scharfe Ausdünstungen erzeugt, die sämmtliche Delfarben verzehren. Zuerst zeigen sich bei zu früh vorge= nommenen Delfarbenanitrichen klebrige Fleden, später ganze Flächen, an denen die Farbe hinuntergelaufen ift, fo baß man sie mit den Sänden von dem Fußboden men fann. Will man auf frischem Cementput mit Delfarbe ftreichen, so mische man 1 Theil Schwefelsäure mit 8 Th. Wasser und streiche damit die Fläche 1-2 Mal über, jeden Tag nur einmal, so daß dieser Anstrich gut trocknen kann. Dann nehme man Beinessig-Sprit und ftreiche damit die Fläche abermals, und am folgenden Tage beginne man mit bem Delfarbenanstrich. Zum Grundanstrich mähle man eine Delfarbe, die gut hart trocknet, nämlich 1 Theil Bleigelb und 1 Theil Rreibe in gutem Leinölfirniß. Zwischen jeden: neuen Anstrich pausire man 1 oder 2 Tage, damit der vor= herige stets ordentlich trocken wird. Ein solcher But muß außerdem, um haltbar zu sein, viermal mit guter Delfarbe geftrichen werden: das erftemal mit mehr Firnig als Farbe, zu den übrigen drei Anstrichen nehme man die Farbe gut streichrecht, d. h. nicht zu dick und nicht zu dünn. Zu äußern Anstrichen bürfen feine Zinkfarben verwandt werden, weil dieselben nicht halten und abblättern. J. S. L. in P.

Gegen das Durchschlagen der Wasserslecken im Leimfarbenanstrich. Wir lesen im "Deforationsmaler": Im vorigen Jahre hatte ich einen Tanzsaal zu bemalen, dessen ganzer Plafond von Wasser» resp. Regenslecken bedeckt war. Ich habe alle mir bekannten Mittel dagegen verwandt, als da sind Anstrich mit Schellack, Lackfarbe, Lauge, Säuren, aber Alles war ohne Erfolg. Schließlich ließ ich die ganze Decke einmal mit einer deckenden, aus alten Delfarbenresten zusammengestippten Farbe überstreichen und, nachdem dieser Anstrich trocken geworden, überzog ich ihn mit einer dünnen Gypslösung in Wasser. Darauf wurde dann mit Leimfarbe gestrichen und so erhielt ich einen Spiegel, der klar wie ein Tuch war. Ich habe auch bis heute an dieser Arbeit nicht das geringste Anzeichen eines wiederkehrenden Fleckens bes merken können. Ansühren will ich nur, daß auf diesem